

**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien



**→ Fachabteilung Gesundheit  
und Pflegemanagement**

Bearbeiterin: Mag. Sara Tunner  
Tel.: +43 (316) 877-3641  
Fax: +43 (316) 877-3373  
E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-19885/2013-18; Bezug: BMASGK 72300/0172 Graz, am 17.01.2020  
 ABT08-184935/2019-6 VIII/A/4/2019  
 Ggst.: Novelle zum Gesundheitstelematikgesetz 2012;  
 Bundesbegutachtung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 06.12.2019, obige Zahl, übermittelten Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert wird, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

### I. Allgemeines:

Die Einführung eines elektronischen Impfpasses wird ausdrücklich begrüßt, da man sich insbesondere eine Erleichterung des Krisenmanagements in Akutfällen erwartet, wenngleich auch anzumerken ist, dass die durch die Einführung zu erwartenden Kosten seitens der Länder, der Krankenanstalten sowie der Betriebs- und Amtsärzte (iZm Nachmeldungen) im vorliegenden Entwurf nicht dargestellt werden.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### 1. Zu § 24c Abs. 2 Z 2:

Wegen der umfangreichen Aufzählung der seitens der Gesundheitsdiensteanbieterin/des Gesundheitsdiensteanbieters (im Folgenden kurz GDA) zu erfassenden Angaben empfiehlt es sich zu normieren, wie mit dem Fehlen einzelner Daten umzugehen ist. Dies insbesondere, da

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD\_1/V1.0

auch Daten aufgezählt werden, die nicht vorliegen müssen (bspw. Titerbestimmung, Vorerkrankung). Der derzeitige Entwurf und auch die Erläuterungen normieren bzw. behandeln diesen Fall nicht. Dies könnte den Schluss nahelegen, dass nicht alle Daten auch zwingend erhoben werden müssen, sodass diese Lücke eine Beeinträchtigung der Qualität des gesamten Datensatzes zur Folge habe könnte.

Zudem wird angemerkt, dass die in den Erläuterungen dargestellte Überschneidung des Zentralen Impfregisters mit der berufsrechtlichen Dokumentationspflicht zur Verunsicherung der GDAs führen könnten. Auch die damit verbundenen unterschiedlichen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sollten ggf. einander gegenübergestellt werden.

2. Zu § 24c Abs. 3:

Für Fälle, in welchen die Bezirksverwaltungsbehörden auf Verlangen der Bürgerinnen und Bürger verpflichtet sind, Daten zu aktualisieren bzw. zu stornieren, ist in Abs. 3 festgehalten, dass diese Daten auch weiterhin für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die GDAs abrufbar bleiben müssen. Es ist zwar davon auszugehen, dass nur offenkundige oder nachweisliche Fehler in den Daten aktualisiert bzw. berichtigt werden müssen und die Bezirksverwaltungsbehörde diesbezüglich keinesfalls ein Ermittlungsverfahren durchzuführen hat, doch sollte dies zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

3. § 24c Abs. 4 und 5:

§ 24c Abs. 4 normiert die Legitimation der GDAs, bereits verabreichte und schriftlich dokumentierte Impfungen nachzutragen. In Hinblick auf die taxative Aufzählung des § 24e ist zwar davon auszugehen, dass die Entscheidung über die Durchführung einer Nachtragung im alleinigen Ermessen der GDAs liegt und Bürgerinnen und Bürger nicht darauf bestehen oder diese ablehnen können, doch wird im Interesse der Rechtssicherheit ersucht, dies in den Erläuterungen klarzustellen.

4. Zu § 24d Abs. 2 Z 3:

Zur Klarstellung empfiehlt sich eine Konkretisierung, in welcher Form die Erinnerung versendet werden darf. Aus den Erläuterungen ergibt sich zwar, dass die Erinnerung mittels Einrichtung einer Inbox (samt Versendung einer bloßen Benachrichtigungs-E-Mail oder einer Benachrichtigungs-SMS) versendet werden darf, doch ist nicht geklärt, ob eine Benachrichtigung aus dem System erfolgen soll bzw. muss oder dies eine alternative Lösung erfordert.

5. Zu § 24e:

In Hinblick auf das Bestreben, einen möglichst hohen Beitrag zur Qualitätssicherung der erhobenen Daten zu leisten, ist zu bemerken, dass die Möglichkeit der Selbsteintragungen von Impfungen in das Zentrale Impfregister durch Bürgerinnen und Bürger ein gewisses Risikopotenzial enthält. Es bestehen Bedenken betreffend die Richtigkeit dieser Eintragungen und der daraus resultierenden Datenqualität. Aus Z 2 geht zwar klar hervor, dass selbsteingetragene Impfungen für GDA gemäß § 24c Abs. 2 Z 1 nur zur Information dienen, sodass sie bis zu einer allfälligen Validierung vorwiegend von der eintragenden Person selbst auf eigenes Risiko verwendet werden können. Falls solche Daten dennoch – zB im Rahmen des Krisenmanagements – für umfassende Auswertungen herangezogen würden, besteht ein gewisses Risiko, dass aus der mangelnden Datenqualität Unsicherheiten resultieren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

**Mag. Helmut Hirt**  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.